

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 8 (1866)

Artikel: Die Begehren der Basler Bürgerausschüsse im Jahre 1691
Autor: Burckhardt, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Begehren der Basler Bürgerausschüsse
im Jahre 1691.

Von

Dr. R. Burckhardt.

Die Begehren der Basler Bürgerausschüsse im Jahre 1691.

Die Verfassung Basels bildete sich nach der Reformation immer mehr in der oligarchischen Richtung aus, welche sie schon früher eingeschlagen hatte. Die Bewegung der Reformationszeit hatte in diesen Gang nur eine kurze Unterbrechung gebracht. Die Macht des (Kleinen) Rathes wurde eine fast unumschränkte, und eine ganz oligarchische Wahlform sicherte ihm wohlgefällige Wahlen. Der Rath bestand im 17. Jahrhundert immer noch nominell aus zwei Theilen, dem alten und dem neuen, welche jährlich abwechselten, aber zusammen beriethen. Jeder Theil wurde gebildet aus 15 Rathsherrn, Einem von jeder Zunft, und aus den 15 Zunftmeistern, sowie aus den beiden Bürgermeistern und den beiden Oberstzunftmeistern, also beide Theile aus zusammen 64 Mitgliedern. Die Wahl der Häupter stand dem ganzen Rath zu; die eines Rathsherrn der Abtheilung, welcher der aussallende nicht angehörte. Die Zunftmeister wurden von den Räthen und Sechsern jeder Zunft gewählt. Eben so wenig Einfluß hatte die Bürgerschaft auf die Wahl der Sechser, welche den Großen Rath bildeten. Wie der alte und neue Rath waren auch die Sechser faktisch zu Einem Collegium von Zwölfen geworden, indem jedes Jahr die alten Sechser wieder neu gewählt wurden. Die Wahl geschah so, daß die zwei Rathsherrn, die zwei Zunftmeister und die zwölf Sechser jeder Zunft die neuen

Sechser wählten, wobei nur je der, um dessen Wiederwahl es sich handelte, in Austritt gieng. Da auch die Rathsherrn und die Zunftmeister aus den Sechsern gewählt wurden, waren die obrigkeitlichen Gewalten aufs Engste verknüpft und gegen Außen abgeschlossen. Dies erklärt auch den Umstand, daß der Große Rath lange ohne jede Bedeutung war, und den Vorlagen des Kleinen Raths gewöhnlich bestimmte. So unterlag die Gewalt des Raths keiner Controle: er erließ Gesetze und Verordnungen, ernannte zu allen Aemtern, schaltete frei über die Finanzen, übte die Strafrechtspflege, und mischte sich nicht selten auch in den Gang der Civilstreitigkeiten; ja eine Zeitlang konnten alle Prozesse unter dem Titel der Revision in zweiter Instanz vor ihn gebracht werden. Bei Bestellung der Aemter herrschten Familieninteressen und Familienrücksichten; vergebens suchten die Gesetze durch Wahleide, Androhung von Bußen und ein compliziertes Wahlsystem der um sich greifenden Corruption bei den Wahlen, dem sogenannten Praktizieren, zu begegnen.

Gegen dieses oligarchische Regiment ist die Bewegung von 1691 gerichtet. Es kann hier meine Aufgabe nicht sein, diese in ihren Einzelheiten zu verfolgen; ihre Geschichte findet sich anderswo ausführlich.*.) Doch muß zum Verständniß des Folgenden an ihre Hauptmomente erinnert werden. — Schon längere Zeit herrschte bei der Bürgerschaft Aufregung über die Wahlumtriebe, und die schlechte Verwaltung der Finanzen, namentlich des Klostervermögens; die Geistlichen erhoben ihre Stimme warnend gegen die wachsende Verderbnis; der Festungsbau von Hüningen und die Theurung vermehrten die Unzufriedenheit. Der Große Rath, in welchem der Einfluß der Burckhardtischen Familie überwog, wollte diese Stimmung benützen, um gegenüber dem Kleinen Rath, an dessen Spitze der Bür-

*.) Döh, Bd. VII, pp. 192 ff.; — J. Escher, im Archiv f. schweizerische Geschichte und Landeskunde, Bd. II.

germeister Sozin stand, größere Macht zu erlangen, wie er sie zur Zeit der Reformation theilweise schon gehabt hatte. Er setzte es durch (23. Dezember 1690), daß beide Räthe, großer und kleiner, vereint die höchste Gewalt bilden, in Hauptsachen entscheiden und zu allen Aemtern ernennen sollten. Eine Commission (Heimlicher) wurde niedergesetzt, um die vorgekommenen Wahlbestechungen und Eidverleugnungen zu untersuchen, und die Schuldigen den beiden Räthen zur Bestrafung zu überweisen. Der Kleine Rath suchte sich hiegegen auf die Bürgerschaft zu stützen, und verrief unter dem Vorwand der Kriegsereignisse eidgenössische Repräsentanten. Aber die Bürgerschaft trat ihrerseits als selbständige Partei auf, ernannte Ausschüsse, an deren Spitze zuerst Dr. Petri, später Dr. Fazio stand, und verlangte von den Räthen für sich weitergehende Rechte, und strenge Bestrafung der sogenannten Meineidigen. Diese Ausschüsse stellten successive eine Menge Beschwerden und Begehren über den ganzen Staatshaushalt auf. Schon am 14. Februar 1691 mußten die Räthe ihnen bewilligen, daß wichtige Fragen, vor dem Entscheid, der Bürgerschaft auf den Zünften vorzulegen seien. Von einer eidgenössischen Mediation wollten die Bürger nichts wissen, und zwangen (am 24. März) die Räthe durch Einsperrung auf dem Rathhaus zur Entlassung von 29 der Bestechung angeklagten Groß- und Kleinräthen. Die erschreckten Räthe sprachen nun eine Reihe Strafurtheile wegen Wahlbestechungen aus, selbst gegen Frauen. Vergeblich waren die Bemühungen der eidgenössischen Gesandten, vergeblich die Ermahnungen der jetzt zurückhaltenden Geistlichen. Durch eine zweite Einsperrung der Räthe (18. April) erzwangen die Bürger die Entlassung von fernern neun verdächtigen Rathsgliedern, durch dasselbe Mittel (30. April) die sofortige Wiederbesetzung der durch diese Ausschließungen erledigten Rathstellen, und (1. und 2. Mai) die Ueberlassung der Wahl der Sechser und Zunftmeister, sowie der des Oberstzunftmeisters, an die Zunftbrü-

der. Die Wahlen wurden sofort vorgenommen; die eidgenössischen Repräsentanten reisten ab. Am 16. Mai übergaben die Ausschüsse alle ihre Begehren in einer Urkunde, und betrieben eifrig die Vollendung des von ihnen sogenannten Reformationswerks. Sie näherten sich sogar den Kleinräthen, indem sie das Begehr des Großen Rathes, daß die Bürgerschaft den Zahreid dem gesamten Rath schwören sollte, abschlügen, unter Berufung auf das Herkommen und allgemeine Grundsätze, und eine Beschränkung der dem Großen Rath eingeräumten Befugnisse verlangten. Wirklich wurde beschlossen, die Eidesleistung nach dem alten Ritus abzuhalten. Nun wandten die Großräthe ihrerseits sich an die Tagsatzung um Mediatoren zum Schutz ihrer bedrohten Rechte. Der Kleine Rath konnte dem nicht entgegen sein, und auch ein großer Theil der Bürgerschaft stimmte bei, theilweise jedoch nur unter der Bedingung der Anerkennung ihrer Rechte. Die Ausschüsse aber erklärten sich entschieden dagegen. Am 21. Juli entstand, von den Ausschüssen wenigstens nicht missbilligt, ein Volksaufstand mit argen Excessen. Den folgenden Tag beilte sich der Große Rath, die meisten der von den Ausschüssen geforderten Punkte zu berichtigen, bereinigte durch das sogenannte „Verkommniß“ die Competenz der beiden Räthe, und gewährte eine allgemeine Amnestie. Am 26. Juli wurde der Bürgereid auf den Zünften geschworen. Die Ausschüsse hofften so durch die vollendete Thatsache die Mediation, und damit eine Reaktion zu hintertreiben. Nach Ankunft der eidgenössischen Gesandten (29. Juli) erkannte der Große Rath sie als Mediatoren an; aber alle Mittel, auch die Bürger dazu zu bringen, schlugen fehl. Diese erzwangen vielmehr (12. August), daß die bisherigen Deputierten von Klein- und Großräthen, welche alle streitigen Fragen vorbereiethen, aufgelöst wurden, und an ihrer Stelle 24 Deputierte, worunter 6 Ausschüsse, das Werk zu Ende führen sollten. Als aber auf dieses die eidgenössischen Gesandten mit ihrer Abreise drohten, mußten die Bürger sich

zu der Concession verstehen, daß die verglichenen Punkte den Gesandten zur Ratifikation vorgelegt würden, und daß die abgesetzten Räthe theilweise wieder zu Aemtern gelangen könnten. Am 24. August gaben die Gesandten ihre Bemerkungen über die verglichenen Punkte ein, und am 2. September beschloß der Große Rath, den entlassenen Räthen nach drei Klassen den sofortigen oder den spätern Wiedereintritt in den Rath zu gewähren. Ein neues Memorial der Bürger verlangte (5. Sept.) eine offizielle Ausfertigung der verglichenen Punkte, und die Abschwörung eines Pazifikationseids. Da der Kleine Rath damit einverstanden war, wurde dieser Eid wirklich (8. Sept.) von vielen Bürgern, auch den Führern der Ausschüsse, Fazio und Müller, geleistet, von einigen erst als sie (13. Sept.) die Ausfertigung der Punkte erlangt hatten, von vielen aber verweigert, besonders von der Partei der Ausgestoßenen, den sogenannten Malcontenten. Diese hatten hauptsächlich die Klein Basler gewonnen, und glaubten jetzt, nach vielen Umtrieben, den Zeitpunkt zur Reaktion gekommen. Am 21. September begehrten und erlangten sie vom Kleinen Rath die Gefangensezung Fazios, und gaben (23. Sept.) dem Großen Rath eine Anklageschrift gegen ihn ein. Den 24. September kam es zwischen den Parteien zum Kampf; die Anhänger der Ausschüsse wurden besiegt, fünfzig derselben verhaftet. Schon Sonntag den 27. Sept. fällte der Große Rath das Todesurtheil über die drei Führer, Fazio, Müller und Moses, und ließ es den folgenden Tag vollstrecken. Viele Andere trafen andere Strafen. Bald wurden auch die neu eingesetzten Räthe wieder ausgestoßen, die entlassenen an ihre Stelle eingesetzt. Gegen Dr. Petri ergieng ein Contumazurtheil. So waren die Neuerungsversuche energisch und vollständig unterdrückt. Nach kurzer Zeit verlor die Bürgerschaft die erst gewonnenen Rechte wieder, und es lehrten die alte Aemtersucht und Bestechlichkeit zurück. Als dauernde Resultate der

Bewegung blieben die erweiterte Befugniß des Großen Rathes, und die in der Verwaltung erzielten Verbesserungen.

Es ist hier daran zu erinnern, daß die politischen Ideen, welche in der französischen Revolution des vorigen Jahrhunderts ihre gewaltsame praktische Durchführung fanden, vielfach schon im 16. und 17. Jahrhundert entstanden, und daß namentlich englische Schriftsteller die Grundsätze der Nationalsoveränität, und des Vertrags zwischen Volk und Obrigkeit, zur Zeit der englischen Republik aufstellten. Auch die wirtschaftlichen Ideen der Neuzeit treten in derselben Zeit schon bestimmt hervor. Dies ist zu berücksichtigen, wenn man die Bewegung des Jahres 1691 nicht als ein ganz isoliertes Faktum, sondern im Zusammenhang mit der damaligen Zeit auffassen will. Allerdings treten dort jene Ideen nicht immer bestimmt erkennbar hervor; sie werden meist an wirkliche oder angebliche historische Gerechtsame angeknüpft, und finden sich oft in nächster Nähe mit kleinlichen Vorurtheilen und veralteten Begriffen; ihre Existenz ist aber doch unlängsam. Daneben fällt auf, wie sich in der Bürgerschaft die Erinnerung an frühere rühmlichere Zeiten, besonders an die Reformation und die damals errungenen Rechte, wach erhalten hat: die Führer erinnern sie an alte Freiheitsbriefe von Kaisern, und erregen dadurch ein unbestimmtes Verlangen nach früheren besseren Zuständen; sogar das alte Ammeisterthum, welches unsre Stadt nur zwei Mal, in den Jahren 1385 bis 1390, und dann wieder 1410 bis 1417, als eine an der Spitze der Zünfte stehende außerordentliche Diktatur bekannt hatte, taucht wieder auf, freilich als ein Projekt, von dem nur vorübergehend die Rede ist.

Daher dürfte es wohl der Mühe lohnen, die Begehren der Bürgerschaft etwas näher anzuschauen. Dieselben wurden zuerst, vom Februar an, durch die Ausschüsse dem Rath einzeln, schriftlich oder mündlich, eingegeben, und bezogen sich theils auf die schwebenden Untersuchungen wegen Bestechung,

theils auf die allgemeinen Angelegenheiten. In einem Memorial vom 16. April kündigten die Ausschüsse zuerst an, daß sie alle ihre Begehren zu Papier bringen wollten, und am 22. April forderte der Große Rath sie auf, dieses beförderlich zu thun. Schon den folgenden Tag wurde der erste Theil, die Dekonomie betreffend, eingegeben, am 16. Mai die drei übrigen, Polizei, Justiz und Privilegia. Den 23. Juli wurden die meisten der geforderten Punkte vom Großen Rath entschieden, und am 12. September alle den Zünften in urkundlicher Form übergeben, jeder Punkt mit dem entsprechenden Beschuß des Großen Raths. Diese Urkunde kann somit in ihren Postulaten als der Inbegriff der damaligen demokratischen Tendenzen der Bürgerschaft angesehen werden. Sie enthält nicht weniger als 178 Punkte, welche in die genannten vier Classen zerslossen: 1. Dekonomie, d. i. die Finanzverwaltung; 2. Polizei, worunter nicht nur die Organisation und Competenz der Behörden begriffen ist, sondern auch die kirchlichen Einrichtungen, die Universität, Kunstverhältnisse, und alle möglichen Verwaltungsangelegenheiten, bis zu den Kleidervorschriften; 3. Justiz, Forderungen von Reformen im Gerichts- und Gesetzgebungswezen; 4. Privilegia, worunter allerlei allgemeine und spezielle Rechte und Vorrechte verstanden werden. Wir wollen im Folgenden die in den beiden ersten Classen, Dekonomie und Polizei, enthaltenen Begehren etwas näher betrachten, und zum Schluß auch einen Blick auf die beiden letzten werfen.

1. Dekonomie.

Wenn auch seit dem Jahr 1666¹⁾ wieder jährliche Stadtrechnungen vorgelegt wurden, während dies vorher mehr als fünfzig Jahre lang nicht geschehen war, bot der Zustand der Finanzverwaltung doch hinlänglichen Stoff zu gerechten Klagen.

¹⁾ Ochs VII, p. 94.

Schon im Januar 1691 hatten die Deputierten des Großen und Kleinen Rathes bei Anlaß der Prüfung der Jahresrechnung, mehrfache Veränderungen beantragt, die jedoch meist nur untergeordnete Punkte betrafen. Die Bürgerschaft wollte vor Allem eine Mitwirkung bei der Rechnungsablage auch von ihrer Seite. Am 2. April verlangten daher ihre Ausschüsse, daß bei Ablegung und Berathung der Rechnung auch Mitglieder der Bürgerschaft sollten zugezogen werden, und erklärten dieß als eines der vornehmsten Fundamentalgesetze. Das selbe fordern denn auch die drei ersten Punkte der Dekonomie, und präzisieren die Forderung näher dahin, daß ein besonderer Rechnungsrevisor sollte angestellt werden, welcher die Rechnung zu prüfen, und seinen Bericht vor dem Großen Rath und Deputierten der Bürgerschaft abzulegen hätte; seine Notamina sollten observiert, und ein Duplum der genehmigten Rechnung jeweilen bei ihm hinterlegt werden. Eine solche Controle, welche dazu noch den Stand des öffentlichen Vermögens jährlich bekannt gemacht hätte, behagte den Räthen nicht. Dagegen beschlossen sie (20. Mai) die Errichtung einer Rechnungskammer, bestehend aus den vier Häuptern, den Dreierherrn, Stadt- und Rathschreiber, und drei Großenräthen, welche jährlich im Mai alle Rechnungen zu Stadt und Land prüfen sollten; und am 20. August ward beigefügt, daß der Große Rath eine summarische Uebersicht des Resultats der Rechnungen erhalten sollte. Die Rechnungskammer hat sich, unter diesem Namen, in unsrer städtischen Organisation bis heute erhalten.

Den hauptsächlichsten Theil des Vermögens der Stadt bildeten die in der Reformation säkularisierten Güter der Klöster. Zur Zeit der Säkularisation hatte der Rath die Verwaltung eines jeden Klosters einem besondern Schaffner überlassen, welcher unter der Aufsicht von drei Pflegern stand.¹⁾ Schon damals, nach wenigen Jahren, entstanden Klagen über die

¹⁾ Beiträge z. vaterl. Gesch. I, p. 102.

liederliche Verwaltung.¹⁾ Im Jahr 1668 beschloß der Rath²⁾ die Reduction der Zahl der Schaffneien, indem aus 13 derselben 5 gebildet wurden. Aber die Klagen blieben dieselben. Die Geistlichen predigten auf den Kanzeln über den Missbrauch dieser für die Kirche und die Armen bestimmten Güter, und sahen in ihm und in dem Meineid bei den Wahlen die Hauptursache des herrschenden Verderbens. Noch im März 1692 sagt ein Memorial der Geistlichkeit an den Rath darüber folgendes: „Es ist wie unter den Israeliten zu Zeiten Josuae wegen Achans, der etwas von dem Verbannten genommen, auch ein Bang unter uns, welcher uns ein und ander Unglück zugezogen, und den wir von uns thun müssen, wenn wir nicht noch schwere Gericht Gottes erfahren wollen;“ und wenn Petri³⁾ behauptet, daß die Schaffneien nur zur Versorgung von Söhnen, Tochtermännern und Klienten der Rathsherrn gedient hätten, so mag dies nicht unrichtig sein. Die Bürgerschaft verlangt nun (Punkt 4—8) eine gänzliche Aufhebung dieser Wirthschaft: Untersuchung der Mittel und Gültten der Klöster, Abschaffung der Pfleger und der Schaffner, Zusammenziehung aller kirchlichen Güter zu einer Verwaltung unter Aufsicht zweier Mitglieder des Kleinen und Großen Raths, Vereinigung aller Dokumente und Corpora der Klöster in ein Archiv, und Verpachtung der Güter an die Meistbietenden. Der Rath genehmigte, auf ein am 16. Juni eingegebenes Be- denken seiner Deputierten, diese Centralisation, und beschloß Aufstellung eines Direktors über die ganze Verwaltung, und Veräußerung oder Verpachtung der liegenden Güter; nur die ebenfalls begehrte Versilberung der Höfe auf dem Münsterplatz beliebte nicht. Die neue Stelle wurde zu freier Bewerbung ausgeschrieben, und am 29. März 1692 besetzt; als Wohnung wurde später dem Direktor das Steinenkloster mit einer Be-

¹⁾ Dhs VI, p. 473 ff.

²⁾ Dhs VII, p. 368.

³⁾ Basel Babel, p. 17.

soldung von 1000 Gulden angewiesen. Den bisherigen Schaffnern der Dompropstei, der Prediger und des Steinenklosters wurden Geldentschädigungen, und Samuel Burckhardt, welchem die Clingenthal Schaffnei versprochen war, die Anwartschaft auf das Weinamt zuerkannt. Die Klostergüter wurden bald darauf vergantet, und die Klostergebäude, soweit die Stadt sie nicht benützte, vermiethet.

Auch über das Vermögen des Deputaten- und des Ladenamts (Punkt 10, 11) verlangten die Bürger schärfere Aufsicht, sowie hauptsächlich über die wohlthätigen Anstalten, Spital, Almosen, Elendenherberge und Waisenhaus (Punkt 12, 13). Vor Allem reformierte der Rath hier das Waisenamt, welches aus vier Rathsherren bestand und die Aufsicht über das Vormundschaftswesen und wie es scheint auch über das Almosen hatte; wenigstens bezogen seine Mitglieder eine Besoldung aus dem Almosen, was den bürgerlichen Ausschüssen Anlaß zu einer fulminanten Beschwerde gab,¹⁾ indem diese Verwendung des für die Armen bestimmten Guts ein Sacrilegium sei. Der Rath decretierte ihnen nun eine fixe Besoldung, und setzte ihre Zahl auf sechs, vier Klein- und zwei Großräthe, fest. In Bezug auf den Spital giengen die Klagen dahin, daß die wegen Alters oder Armut dort Untergebrachten mit den Kranken zusammengehalten und nicht von ihnen abgesondert würden, sowie daß die Lage des Spitals in der Mitte der Stadt bei ansteckenden Krankheiten eine sehr unpassende sei, und für solche Fälle ein Lazareth sollte errichtet werden. Auch beim Almosen scheinen sich viele Missbräuche eingeschlichen zu haben, deren Abschaffung verlangt wurde; besonders beschwerten die Bürger sich darüber, daß, wenn ein Almosengenössiger etwas ererbte, er für das Empfangene aus der Erbschaft Ersatz leisten mußte; der Rath beschränkte darauf diese Ersatzpflicht auf Erbschaften von Ascendenten.²⁾

¹⁾ Abgedruckt in: Rechtsquellen von Basel, pp. 628, 629.

²⁾ Rechtsquellen, p. 630.

Unter den übrigen Punkten dieser Rubrik will ich nur noch zwei hervorheben, die Besoldungen der obrigkeitlichen Personen und Beamten (Punkt 35, 36), und die Verrechnung der Strafgelder. In beiden Beziehungen verlangten die Bürger Vereinfachung: Schmälerung der Besoldungen überhaupt, gänzliche Abschaffung der Naturalbesoldungen und der Sporteln, und Verwandlung derselben in fixe Geldbeträge, Verrechnung aller Strafen an den Staat. Die letztere Forderung wurde vom Rath nur theilweise bewilligt: er bestimmte, daß die obrigkeitlichen Strafen zwar dem Fiskus gehören sollten, daß es aber in Bezug auf die Bußen am Gericht, auch Ehegericht, auf Zünften und Gesellschaften, beim Alten zu verbleiben habe, und daß die Bußen der Landvögte zu $\frac{2}{3}$ ihnen, zu $\frac{1}{3}$ dem Fiskus zufallen sollten. Was das Ehegericht betrifft, so theilte noch die Ehegerichtsordnung von 1717 Art. 137¹⁾ ein Viertel von den Bußen den Gerichtsdienern, von den übrigen $\frac{3}{4}$ die Hälfte der Obrigkeit, die Hälfte den Eherichtern und dem Schreiber zu. Erst in Folge eines Beschlusses des Großen Rathes vom Jahr 1726²⁾ bezogen die Eherichter, statt ihres bisherigen Bußenantheils und der als Meßkram erhaltenen 10 Pfund, jährlich 30 Pfund vom Brett. — Schon am 9. Januar hatten die Deputierten des Kleinen und Großen Rathes beschlossen, daß, zur Regelung der Besoldungsverhältnisse, die Häupter, Räthe, alle Beamte und Bediente, die Landvögte, auch die Akademici und die Pfarrer zu Stadt und Land, bei ihren Eiden ihr jährliches Einkommen an Besoldung und Accidenzien spezifizieren sollten. Am 20. Mai setzte der Große Rath die Besoldung der Häupter, Räthe, Dreierherrn, des Stadt- und Rathschreibers, der Deputaten, Waisen- und Rechenherren fest, und schaffte die Accidenzien ab mit folgenden Worten, die bezeugen, wie bunt zusammengesetzt die Besoldungen

¹⁾ Rechtsquellen, p. 741.

²⁾ Rechtsquellen, pp. 930, 1003.

bisher waren: „Mit vorgebrachter aussdrücklicher Erläuterung, daß weder die H. Häupter, Räthe, Dreierherrn, Deputaten, Stadt- und Rathschreiber, an Früchten, Wein, Holz, Anken &c. noch sonst einige Accidenzia in der Meß, aufs Neujahr, von Klöstern, Spital, Kauf-, Salzhaus, noch anders woher, wie die immer Namen haben mögen, noch von den Rechnungen einig Rechengeldt nimmer haben, sondern selbiges Alles dem gemeynen Guth gedeyhen und verbleiben solle.“ Dabei wäre es ein Irrthum zu glauben, daß die damaligen Besoldungen ganz unbedeutend gewesen seien; sie bildeten vielmehr, bei der so großen Zahl von Aemtern und Aemlein, eine ganz gewichtige Belastung des Budgets. So erhielt jedes der vier Häupter nach der neuen Ordnung 500 Gulden jährlich, jeder der 60 Rathsherrn und Zunftmeister 100 Gulden, wobei bemerk't ist, daß, „wenn man sehen werde, worinnen der Stadt Einkünfte fürnemlich bestehen, soll nach Gestalt ihr Salarium verbessert werden; ein Dreierherr erhielt extra noch 100 Gulden; der Stadtschreiber 600, der Rathschreiber 400. Uebrigens wurden die Naturalbesoldungen nicht durchgängig abgeschafft: so erhielt ein Lohnherr, nach Großerathsbeschluß vom 17. Juni, in Geld wöchentlich 2 Gulden, für einen Jungen wöchentlich 2 Pfund, und für ein Paar Stiefel jährlich 12 Pfund 10 Schilling, also im Ganzen jährlich 246 Pfund 10 Schilling; außerdem aber noch: item ein Wagen mit Heu für ein Pferd, item ein Wagen mit Embd für eine Kuh, item ein großer Wagen mit Holz, item einige Stück Fasnachthühner. Noch besser stand der Bauschreiber.

2. Polizei.

Das erste Begehren in der Rubrik „Polizei“ geht auf Prüfung und zeitgemäße Revision der Polizeiordnung von 1637.¹⁾ Der Bescheid des Rathes hierauf lautet aber abwei-

¹⁾ Abgedruckt in: Rechtsquellen, p. 504 ff.

send, und zwar sehr kategorisch also: „Bekannt ist, daß die in Anno 1637 in offenen Druck verfertigte Polizey Ordnung ein solch wohl eingerichtetes Werk ist, daß Solches in kein Weiß noch Weg verbessert werden kann, derentwegen wolte man es auch dabei bewenden lassen.“ Dagegen wurde dem zweiten Punkt, „daß künftig in dem Kirchen Gebätt der Bur- gern vor den Unterthanen gedacht werde,“ gnädigst willfahrt. Daß ein schärferes Beobachten der Polizeiordnung am Platze gewesen wäre, zeigt das schon oben angeführte Bedenken der Geistlichkeit vom 3. März 1692, welches über das Schwören und Fluchen, die Sonntagsheiligung, den Luxus, und den Kirchenbesuch folgende bezeichnende Stellen enthält: „Durch leichtfertiges und falsches Schwören ist unser Stadt von vielen Jahren her ganz verschreit, so gar daß man das Fluchen und Schwören für ein Kennzeichen hält, an dem man unsere Leuth erkennen, und von Andern unterscheiden könne, wie Petrum an der Galiläischen Sprach, oder die Ephraemiten am Siboleth;“ dann weiter: „Was von dem leichtfertigen Schwören gesagt worden, das mag man auch sagen von dem falschen Schwören, daß kaum ein Stadt sey, da man mehr Eyd schwört, aber auch mehr falsch und meineidig schwört, als eben unser Stadt Basel;“ — und über die Sonntagshei- ligung: „Es ist nicht nur unläugbar, sondern auch offenbar, daß der h. Sabbath von Vielen mehr mit Schwelgen, Spielen und anderer Ungebühr, sonderlich in den Mittag und Abend- stunden, als mit dem Gottesdienst zugebracht werden, beydes hier in der Stadt, auf den Zünften, in den Wein und Pasteten Häufern, sondern auch in den nächstgelegenen Dörffern &c.“ Besonders wird auch über den schlechten Kirchenbesuch ge- klagt: „Unter denen wider das göttliche Gesetz laufenden unter uns im Schwang gehenden Sünden und Lastern führet den Neuen die Verachtung des göttlichen Worts; die heiligen Versammlungen werden von vielen selten und liederlich besucht, auch in Sontags Abend Predigten, und an Dienstagen; und

obwohlen der monathliche Bättag den Sonntag zuvor angekündigt wird, kommen doch nicht mehr als sonst in den wochentlichen Frühpredigten. Sonderlich in den Bättstunden ist die Frequenz sehr schlecht, daß sich fremde Leuth im höchsten daran ärgern; deren sind nicht wenig, welche da in die Kirche kommen, nicht eben aus Andacht, sondern nur um ihr vermehrtes Stuhl Recht zu behaupten und zu verfechten, wie denn die Bankstühl mehrentheils voller sind als die andern.“ Dieser letzten Behauptung entspricht der fünfte Punkt, worin die Regierung aufgesfordert wird, die ärgerliche Krämerei mit den Stühlen abzuschaffen, und wenn Platzmangel sei, neue Pfarrkirchen einzurichten. Das wichtigste Begehr in kirchlichen Dingen ist die Wahl der Geistlichen durch die ganze Gemeinde, d. h. alle zünftigen Männer, die „unverleümbedeten Namens“ sind. Der Rath wollte von dieser demokratischen Wahlart in der Kirche noch weniger wissen, als bei den weltlichen Behörden, und bestimmte, daß die Pfarrwahlen durch eine gewisse Zahl Bürger mit Beziehung der in der Gemeinde wohnenden Räthe geschehen sollten; solcher Wahlmänner sollten fürs Münster 36, für die drei andern Hauptpfarrer 24, für die übrigen Pfarrer und Helfer 12 sein.

An die kirchlichen Begehrungen schließen sich die in Bezug auf Schule und Universität. Es scheint, daß als Schullehrer damals nur Geistliche angestellt wurden, die keine Pfründe hatten, und die, wenn einmal im Schuldienst, bei dem geringen Salar dort vergessen blieben und es zu keiner Pfarrstelle mehr brachten. Punkt 7 verlangt daher: „Hinkünftig den Schuldienst also einzurichten, daß die Preceptoren nur auf gewisse Jahr darinnen gelassen werden, und wann sie ihrem Amt wohl vorgestanden, zu dem erst vacierend werdenden Kirchendienst gewisse Besförderung hoffen mögen.“ Der Entschied des Rathes lautet: „Bleibt bei der Herrn Geistlichen Bedenken, so dahin gehet, daß man künftigs so viel die untern Classen betrifft, auf Männer, so eine schöne Hand zum schreiben ha-

ben, neben der Arithmetic und Music kündig sind, in den oberen Classen auf solche sehen sollte, die mehr auf die Sprachen als auf das Predigen sich legten, und eben so sehr nicht in das Predigtamt sich stelleten, dazu die Verbesserung der Salarien gewaltig helfen würde.“ Auch eine Untersuchung der Verhältnisse der Universität wird (Punkt 6) gefordert, ohne näheres Eintreten auf das Einzelne. Wie es hier stand, erfahren wir am Besten aus einem Memorial, welches der Mathematiker Prof. Jakob Bernoulli dem Rath eingab, und worin er mit viel Freimuth die Schäden der Universität zur Sprache bringt. Unter den zwanzig Beschwerdepunkten finden sich folgende: „2. ob nicht die Zuggerechtsame, Kraft deren ein Professor Philosophiæ eine andere ganz differente philosophische Profession, z. B. der Professor eloquentiæ die mathematische, oder der Professor graecæ linguæ die historische, vor einem andern, der zwar nicht Professor, aber vielleicht weit tüchtiger dazu als jener ist, undisputierlich pretendieren kann, als ein ganz ungereimter, unverantwortlicher und den Candidatis Professionum höchst prejudicierlicher Missbrauch solle abgeschafft und cassiert werden;“ — „8. weil es mit den Pädagogis auf Burg eben auch gar schlecht bestellt, ob es nicht gut, daß bei künftigen Vacanzen diejenigen, so sich für die ledigen Stellen angeben, auch ein öffentlich Specimen ihrer Tüchtigkeit ablegen sollen;“ — unter 10. fordert er, daß die Regentialen und besonders die Deputaten in Zukunft den Prüfungen aller Candidaten beiwohnen sollten, und nicht nur denen der von ihnen begünstigten, wo sie dann bei ihrer Stimmabgabe behaupteten, sie wüßten von den andern Nichts; — „11. ob nicht U. Gn. Herrn und Obern angelegtlich zu bitten, daß Sie uns hinkünftig keine Deputaten mehr geben wollen, die prorsus illiterati sind, sondern die selbst entweder etlicher Maßen in studiis erfahren, oder doch wenigstens fautores et Mecenates literarum sehen und davon zu urtheilen wissen;“ — „15. Warum die feriae anniversariae über die in den legibus bestimmte Zeit

und noch täglich je länger je mehr extendieret werden;" — „17. Woher die professores Anatomiae et Historiarum befügt seyen, ordinari an den Dienstagen zu ferieren;" — „18. Ob nicht unnöthige und überflüssige Professionis, als Rhetorica und Oratoria, welche nicht anders differieren als Ensis und Glaudius, zusammen in eine gestoßen und an deren Statt andere nuzlichere und dem gemeinen Wesen ersprießlichere aufgerichtet werden können?" — „19. Ob nicht die Ungleichheit der Salarien und der Unterschied des Sizes nach den Gradibus und Facultäten zum Theil eine große Ursach gewesen, daß es bisher so liederlich hergangen, angesehen das Interesse und die Ambition der Leuten so groß, daß keiner mit seiner Profession, wen er sie schon mit Lob versehen können, zufrieden gewesen, sondern allzeit nach einer feistern und höhern, dazu er nicht so tüchtig war, aspiriert; Item, daß ein anderer der noch nicht Professor war, nicht erwarten können biß eine Thme anständige vacierend worden, sondern indessen eine andere dazu er gar nicht tauglich gewesen angenommen, nur damit er desto leichtern Acces zu den übrigen hätte. Ob dero wegen bey so gestelten Sachen es nicht sehr nuzlich wäre, daß die Ungleichheit der Salariorum gänzlich aufgehebt, auch die Professores hinkünftig nach dem Alter ohne den Gradum und die Facultät vociert würden, wie solches auf allen wohl bestellten Universitäten üblich." Sodann wird das auch hier eingerissene Praktizieren der Professoren und der Studenten berührt, welche letztere nicht durch Studiren, sondern durch Nachlaufen, Nachwerben, Flattieren, Comilitationes, Schwäzen und Verläumden sich bei den Professoren insinuieren, da dieß das beste Mittel zur Beförderung sei. Die Folge dieses Schrittes für Bernoulli war, daß er von seinen Collegen für ein Jahr der Regenz still gestellt wurde! In einem Schreiben vom 19. Mai 1691 bittet er Ihre Magnificenz und ihre Exellenzen um Zurücknahme dieses Urtheils, da es ein Schandfleck wäre, der ihm und seiner ganzen Familie zu ewigen Zeiten

ankleben würde; das Schreiben ist ziemlich mild gehalten, droht aber doch am Ende mit Recurs an den Rath, und wenn das Nichts nütze, könnte vielleicht eine ganze Bürgerschaft veranlaßt werden, auf einige Veränderungen bei läblicher Universität, „die uns allerseits nicht beliebt sein möchten,“ bedacht zu sein. Nichtsdestoweniger wurde der Besluß erst aufgehoben, als Bernoulli nach Unterdrückung der Unruhen beim Nektor Abbitte that.

Wir kommen nunmehr zu den Punkten, welche die Grundsägen der Verfassung betreffen, die Einrichtung und das Verhältniß der Räthe, und den Anteil der Bürgerschaft an den öffentlichen Dingen. Hier besonders zeigt sich der Einfluß der neuen Theorien über Souveränität des Volks, Uebertragung seiner Rechte an die Obrigkeit, und Unverjährbarkeit gewisser Grundrechte, immer jedoch angeknüpft an altes Recht und Herkommen. Schon im November 1690 erklärten die Ausschüsse des Großen Rathes, daß die Obrigkeit aus den beiden Räthen, dem Kleinen und dem Großen, bestehé, und daß dieser Satz auf den Basellischen Fundamentalgesetzen beruhe, „welche nicht verschlafen, präscribirt, noch vergeben werden können.“ Zu den Begehrungen der Bürgerschaft dagegen sind schon einige Prinzipien der neuen repräsentativen Demokratie zu erkennen, freilich erst im Keim und ohne konsequente Durchführung: Wahl der Regierung durch das Volk, Theilnahme des letztern bei Änderung von Grundgesetzen, Ueнтерfähigkeit für alle Bürger; von der Freiheit des Einzelnen und von der Gleichheit Aller wird freilich nicht gesprochen, namentlich der Unterthan dem Bürger nicht gleichgestellt. Eine merkwürdige Auseinandersetzung dieser Fragen enthält auch das Memorial, welches der Rath ausarbeiten ließ, um, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, dem Großen Rath das Recht zu bestreiten, daß auch ihm der Zahreid müsse geleistet werden. Die Tendenz dieses Altenstücks ist, einerseits die Autorität des Kleinen Rathes, anderseits die Rechte der Bürgerschaft hervorzuheben,

Beides im Gegensatz zu der Bedeutung des Großen Rathes. Darin sind nun allgemeine Betrachtungen mit historischen Erörterungen gemischt, auf eine Art, welche die Absicht merken lässt, welche aber darum nicht weniger interessant ist. Es heißt darin: „Die Question recht zu erörtern, wird zu aller- vorderst nöthig sein, die Gattung und Beschaffenheit unserer Republic eigentlich zu betrachten. Da ist nun nicht zu zweifeln, daß wir einen democraticum und popularem statum haben, da die Majestät oder der höchste Gewalt fundamenta- liter penes universum Populum, oder bei der gesamten Bur- gerschaft steht, wovon auch der Kleine und Große Rath ein Theil, und zwar wie leicht zu erachten den größern machen; denn unter allen Orten loblicher Eidgnossenschaft keine andere forma Reipublicæ und Regimentsgattung bekant und ange- nomen ist, obwolen der Modus, die Gattung und Manier disen hohen Gewalt zu administrieren unterschiedlich und fast bey einem jeglichen Ort eine besondere Art dieser Administra- tion sich befinden wird. Denn weilen es nicht wohl möglich, zumalen auf eine große Confusion und Unordnung auslauffen wurde, wenn besagter Gewalt, und alle dazu gehörige Zura und Rechtsame, von allen Burgern zugleich wolten administriert werden, als ist in den wohlbestellten Republiken von allen Zei- ten her üblich gewesen, daß der Gewalt sothane Zura zu exer- zieren anstatt des ganzen Volks einem ausgerlesenen Theil desselben, so man den Magistrat oder die Oberkeit nennet, jedoch mit gewissen Gesäzten und Restrictionen, überlassen wor- den, deren Amt absonderlich darin besteht, daß sie die Streitigkeiten, so unter den Burgern (worunter auch die Magistrats- personen begriffen) oder den Unterthanen entstehen, entweders selbst oder durch die von ihnen geordneten Richter beylegen, die gemeynen Einkünfte getreu und nuzlich verwalten, hiezu dienliche Ordnungen machen, und dergleichen.... Die Restric- tiones aber, womit dieser oberkeitliche Gewalt limitieret und eingeschränket wird, betreffend, seind der an einem Orth mehr,

an dem andern weniger, dahero auch dieser Gewalt nicht an allen Orten gleich, und deswegen eine Stadt sich nicht nach der andern, sondern ein jegliche nach ihren eigenen Gesäzen, Gebrauch und Herkommen wie solche von Alters her in Übung gewesen, zu regulieren hat. Insgemein aber pflegt in den gleichen populären Ständen der Magistrat gegen die Bürger sich mit Eidespflicht zu verbinden, daß er ob den Gesäzen und Ordnungen halten, nach denselben judicieren, und einem jedwedern sein gebührendes Recht widerfahren lassen, auch die Bürger bei ihren Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten schützen und manutenieren wolle. Nun diese Recht und Freiheiten haben sich gemeinlich die Bürger ausdrücklich vorbehalten, und in gemeine leges fundamentales verfaßt, oder wenn auch solches nicht beschrechen, so bringt es die Natur des democratischen und popularstandes et presumta populi voluntas von sich selbsten mit, daß wo Sachen von höchster Importanz vorfielen, da einem jeglichen Bürger insonderheit daran gelegen, als: wenn Bündnissen mit fremden Potentaten und Ständen zu machen, von Krieg und Fried zu tractieren, neue Auflagen, Contributiones und Umgeldt anzulegen, in Religionssachen eine Änderung vorzunehmen, und was dergleichen wichtige Sachen mehr, daß hierüber der gesamten Bürgerschaft Will und Meinung eingeholt, und ohne dieselbe von dem Magistrat Nichts beschlossen werde." Es wird dann weiter ausgeführt, wie eben zu diesem Zwecke die Sechser, als ein Ausschuß der Bürgerschaft, zum Rath beizogen werden, und mit ihm den Großen Rath bilden. Auf die Motive, welche hieraus entwickelt werden, um zu begründen, daß die Bürgerschaft dem Großen Rath nicht zu schwören habe, brauchen wir nicht näher einzugehen. — Daß auch das Recht zur Revolution gegen rechtswidriges Verhalten der Obrigkeit damals schon (wie in England) behauptet wurde, beweist eine Stelle in Petris Basel-Basel (p. 45), wo er mit Bezugnahme auf einen Auspruch des Bartolus wörtlich folgendes sagt: „Wann dero-

halben dijem zu wider einer oder etliche wenige böse Buben die Regierung allein an sich reißen, mithin andere ehrliche Leuth verschupfen, ja die Undergebene ins gemein undertrucken und gleichsam in Contribution sezen wollen; können zweiffelsohn die übrige Regiments-Glieder nächst so vielen andern ehrlichen Burgern, wider sothane eingeschlichene böse Gewohnheit oder lang affectirten Gewalt und Undertrückung, die von ihren Vorfahren so theuer erworbene Freyheit, altes Herkommen, Fundamental-Gesetz etc. wider unbillichen Eintrag handhaben, also den Statum Reipublicæ salvum et incolumem auff die Nachkömling zu bringen suchen: Ja sie sind es sogar zu thun schuldig, und wäre eine solche Ursach allein, auch bei einer würcklichen Empörung, unter einem Fürsten selbsten, von Rechts wegen bestens zu entschuldigen."

Die Begehren der Bürgerschaft bezwecken nun vorerst eine möglichste Beschränkung des Familieneinflusses in der Regierung. Darauf gehen folgende, zum Theil freilich ziemlich unpraktische Punkte: (Punkt 11) daß in Zukunft jährlich alle Räthe vor Rath abgelesen, und an Stelle der untüchtigen andere sollen gewählt werden. Der Rath gewährte statt dessen eine Art Censur, wonach ein Rathsglied, das etwas Lasterhaftes begangen, von seinem Sitz zu entfernen sei; doch war dieß kaum ernstlich gemeint. Offen tritt jene Tendenz zu Tage in Punkt 12, daß zur Verhütung schädlicher Faktionen im Kleinen Rath nicht mehr als drei eines Geschlechts, Namens und Freundschaft sitzen sollten, auf jeder Zunft aber nur ein Klein- und ein Großrath. Auf dieses hauptsächlich gegen die Familie Burckhardt gerichtete Petition folgte die gewiß vernünftige Erkanntniß: „Bei dijem Punkten lasse man es bey der Ordnung und altem Herkommen bewenden, auch hat man ander Mittel den Faktionen vorzubiegen. Überdix ist bekant daß die, so eines Geschlechts, Namens oder Freundschaft sind, mithin am wenigsten zusammen ziehen, und wär an sich selbsten unbillich, daß darum weilen Einer oder der Andere von einem

großen und weit ausgebreiteten Geschlecht herstamete, dieses ihm zu Ehren zu gelangen verhinderlich seyn solle, angesehen Solches eine große Gutthat Gottes ist, und die Geschlechter wie Salomon sagt bald auf= bald abnehmen, bald in großer und bald wider in kleiner Anzahl sind.“ Mit Recht verwarf der Rath auch die zwei Forderungen (Punkt 19, 20), daß ein Kleinrath nur noch Eine Stelle neben der Rathsstelle sollte versehen können, und daß Einer vom Rathen, dessen Amtsdauer abgelaufen ist, drei Jahre lang kein anderes Amt erhalten dürfe. Die Antwort hebt hervor, daß die Tüchtigkeit des Einzelnen entscheide, ob man ihm mehrere Aemter anvertrauen könne, und daß das gute Versehen einer Stelle dem Inhaber nach einer Anzahl Jahre nicht zur Aemterunfähigkeit, sondern zur Beförderung müsse verhelfen können. Dagegen wurde gewährt, daß in Zukunft (Punkt 13) neue Bürger weder im Kleinen noch Großen Rath sitzen dürften, ebenso wenig die, welche fremden Herrn mit Eid verpflichtet sind, noch die Herrendiener und andere niedern Bedienstete; sowie daß das Abtritttäflein gehörig beachtet werde. Das letztere war bei unsren kleinen Verhältnissen, wo fast alle Familien unter sich verwandt waren, ein sehr wichtiger Artikel; doch blieb man bei dem Abtritttäflein von 1666, und bestimmte nur, daß dasselbe „zu männlich Nachricht an der Saul“ hängen solle. Jenes Gesetz, welches den Austritt wegen Verwandtschaft bis auf Geschwisterkinder und Großoheim und Großneffen ausdehnte, galt formell bis zum Jahr 1835, und sein materieller Inhalt gieng auch in das neue Gesetz über.

Eine noch gründlichere Neorganisation verlangten die Ausschüsse beim Großen Rath. Einmal sollte er auf die Hälfte seiner Mitglieder reduziert werden, indem, außer bei ganz wichtigen Sachen, jeweilen nur der neue Kleine Rath und von jeder Zunft sechs Sechser den Großen Rath bilden sollten. Als Grund dafür wird angegeben, daß dadurch die bei zu großer Anzahl stattfindende Confusion vermieden würde; der wirkliche

ist aber offenbar der, daß auf diese Weise eine größere Beweglichkeit und Unabhängigkeit des Großen Rathes gegenüber der Regierung, eine größere Abhängigkeit von den Wählern bezweckt wurde. Das Begehrten wurde abgewiesen. Mit diesem eng verbunden war das andere, um jährliche Erneuerung der Sechser und des Zunftmeisters, und ihre Wahl durch alle Zunftbrüder. Auf diese Weise bekam die Bürgerschaft nicht nur die Wahl des Großen, sondern auch die des Kleinen Rathes ganz in ihre Hände, indem die Zünfte die Zunftmeister, der Große Rath aber die Zunstrathsherrn wählen sollten. Schon einmal, am 9. Februar 1529, hatten die Zünfte das Recht zur Wahl ihrer Sechser und Meister errungen, aber schon neun Tage später es wieder verloren, und nur die Befugniß behalten, vier Zuboten seitens der Zunftbrüder zur Wahl abzurufen.¹⁾ Eines der ersten Begehren der Ausschüsse (25. Januar 1691) war natürlich auf diesen Punkt gerichtet; und als es sich im Mai um die Ersetzung der ausgestoßenen Räthe handelte, erzwangen die Bürger durch die Einsperrung des Großen Rathes am 2. Mai den Beschuß, daß „jetzt und zu ewigen Zeiten“ die Sechser, Meister und Oberstzunftmeister von den Zünften gewählt werden: vergebens versuchte der Große Rath, in Erwartung besserer Zeiten, diese Concession nur „für dießmal“ zu machen. Es ist begreiflich, daß die eidgenössischen Repräsentanten, als ihnen die verglichenen Punkte vorgelegt wurden, diese Neuerung sehr bedenklich fanden, und wünschten, daß es wenigstens in Bezug auf die Sechser beim Alten bleiben möge. Dazu kam es denn auch wieder in nicht allzu langer Zeit: schon 1693 wurde der Anteil der Zunftbrüder bei der Wahl der Sechser und Meister auf eine ganz kleine Anzahl beschränkt; 1698 verloren sie auch diesen, sowie die Wahl des Oberstzunftmeisters, die wieder dem Großen Rath zufiel.

¹⁾ Heusler, Basl. Verfassungsgeschichte, p. 444.

Der 16. Punkt bestimmt, welche Wahlen dem Großen, welche dem Kleinen Rath zustehen sollten. Während seit 1533 der Kleine Rath alle Wahlen, auch die der Hämpter und der Rathsherrn, welche 1529 der Große Rath erhalten hatte, allein getroffen hatte, verfiel man am Anfang der jetzigen Bewegung in das andere Extrem: der Kleine Rath mußte im December 1690 einwilligen, daß alle Wahlen vom Großen getroffen würden. Als dann später die Bürgerschaft sich gegen Ausdehnung der Rechte des Großen Raths erklärte, wurde jene Concession wieder zurückgezogen und bestimmt, daß der Große Rath den Bürgermeister, die Rathsherrn, die Dreierherrn, Deputaten, Stadt- und Rathschreiber, Landvögte, und außerordentlichen Gesandten wählen sollte, der Kleine Rath dagegen alle übrigen Aemter, jedoch mit Berücksichtigung der Großräthe bei ihrer Besetzung; später, in dem sogenannten Verkommis vom 23. Juli, welches die Competenz der beiden Räthe regelte, erhielt der Große Rath die Wahl aller Gesandten, der Rechenräthe und des Direktors der Schaffueien. Dabei blieb es nun auch bei Erledigung von Punkt 16: die Wahl der Dreizehn und der Schultheiße, wie die Ausschüsse beantragten, wurde dem Großen Rath nicht zugetheilt. Auch die Instruktion der Gesandten behielt der Kleine Rath sich vor (Punkt 23).

Daz es mit der Ausdehnung des Wahlrechts allein nicht gethan sei, daß vielmehr auch beim allgemeinen Stimmrecht die Corruption ein weites Feld habe, scheint die damalige Bürgerschaft begriffen zu haben, selbst ohne die Erfahrungen machen zu müssen, welche unserer Zeit die Benützung der Wahlmaschine in Monarchieen und Republiken an die Hand gibt. Sie verlangte daher (Punkt 18) etwas freilich Unmögliches, die Einrichtung der Wahlen auf eine Art, daß das faule Praktizieren und der daraus entspringende Meineid unmöglich Platz finden könnten. Die Klagen über die Wahlumtriebe waren schon lange, und besonders in den letzten Jahren, troß

allen Anordnungen zu ihrer Verhütung, sehr laut, namentlich von den Geistlichen, erhoben worden; sie bildeten einen Hauptgegenstand der jetzigen Bewegung, und führten zu zahlreichen Untersuchungen und Bestrafungen der sogenannten Meineidigen, d. h. derjenigen, die gegen ihren Wahleid sich der Beisteckung schuldig gemacht hatten. Für ein Hauptmittel gegen dieses „Praktizieren“ galt damals das Ballot, oder die geheime Abstimmung mit einem äußerst complizierten Mechanismus. Früher geschahen alle Wahlen durch offene Abstimmung, und die relative Mehrheit entschied; bei erbetteten Ämtern wurde über Jeden, der sich meldete, abgestimmt, bei den andern machte eine Wahlbehörde einen dreifachen Vorschlag, den Ternarius. Schon im Jahr 1651¹⁾ war der Vorschlag des Ballots aufgetaucht; ebenso 1669,²⁾ wo man sich indessen mit einer schnellen Wiederbesetzung erledigter Ämter begnügte, und eine Amnestie für das bisherige Praktizieren erließ. Erst 1688 entschloß man sich, da das Uebel stets wuchs, zur Einführung des Ballots,³⁾ und zwar bestimmt die Ballotierordnung von diesem Jahr Folgendes: Wer zu einem nicht erbetteten Amte gewählt wird, hat vor Amttritt desselben zu schwören, daß er Niemand darum angesprochen, und Nichts dafür gegeben habe, noch geben werde. Bei den erbetteten Diensten ist es erlaubt, sich den Wählenden vorzustellen, aber nur Ein Mal, und nicht früher als vier Wochen vor der Wahl; die Candidaten haben, ehe sie vom Rath angehört werden, alle den Eid zu leisten, daß sie keine ungebührlichen Schritte gethan haben. Alle Geschenke, außer Neujahrsgeschenke bis zu sechs Thaler, sind verboten; Zu widerhandelnde werden amterunfähig und unterliegen einer Bestrafung. Ebenso haben alle Mitglieder der wählenden Behörden vor der Wahl einen ähnlichen Eid zu leisten. Bei jeder Wahl werden nun so viel Kugeln, als

¹⁾ Dhs VII, p. 18.

²⁾ Dhs VII, p. 102.

³⁾ Dhs VII, p. 164.

Wählende sind, in einen Sack gelegt, und zwar $\frac{2}{3}$ gute, d. h. zur Wahl berechtigende, und $\frac{1}{3}$ schlechte, von der Wahl ausschließende. Hinter einem Vorhang werden die Kugeln von jedem Einzelnen in ein Kistlein gelegt: die schlechten kommen in das sogenannte verworfene Kistlein; für die guten stehen entweder eine Anzahl Kistlein, jedes mit dem Namen eines der Candidaten, zur Auswahl, oder, bei den Wahlen, wo dies nicht möglich ist, hat jeder seine Kugel in ein Papier zuwickeln, auf dieses den Namen seines Candidaten zu schreiben, und sie so in das gültige Kistlein zu werfen. Bei nicht erbetenen Aemtern wurde der Ternarius beibehalten, und bei seiner Bildung wie bei der Hauptwahl verfahren. Stets entschied das relative Mehr. Das Ballot galt für alle Wahlen im Rath, auf den Zünften, bei der Universität, den Geistlichen und Lehrern. — So die Ballotierordnung von 1688, und ähnlich die neue von 1691; denn auch jetzt wußte man sich nicht anders zu helfen. Bei jeder Wahl wird zuerst ein Ternarius gebildet, und zwar gibt es jetzt dreierlei Kugeln, schwarze, weiße und gelbe. Diese werden in gleicher Anzahl, entsprechend der Zahl der Wähler, in einen Sack gelegt; geht die Zahl nicht mit drei auf, so werden eine oder zwei schwarze beigefügt. Derjenige Drittel der Wählenden, der die schwarzen Kugeln zieht, ist im Austritt; die übrigen schwören den Wahleid. Die, welche weiße Kugeln ziehen, bilden sodann den Ternarius, indem sie drei Mal ihre Kugeln in ein Papier mit dem Namen des zu Wählenden gewickelt in das Kistlein legen. Für die drei so Erwählten werden dann drei Kistlein mit ihren Namen aufgestellt, und die Wähler mit den gelben Kugeln treffen unter diesen durch Einlegen ihrer Kugeln die Hauptwahl. Auch jetzt gilt stets das relative Mehr. Sämtliche Wahlen im Kleinen und Großen Rath, sowie auf den Zünften, sind so abzuhalten: nur bei den Sechserwahlen auf den Zünften mit weniger als 60 Mitgliedern sind bloß zwei Arten Kugeln, so daß die Hälfte den Ternar, die andere die

Hauptwahl bilden. — Später genügte auch dieser Mechanismus nicht mehr; im Jahr 1718 wurde das Loos zu Dreien eingeführt¹⁾: der Ternarius wurde im Kleinen Rath durch Austritt der Hälfte, im Großen durch Austritt von zwei Dritteln gebildet; die übrig Bleibenden erhielten Kugeln, welche mit 1, 2, 3 bezeichnet waren; die mit der gleichen Zahl wählten dann durch das Ballot je einen in den Ternar, und unter den Dreien des Ternar entschied das Loos. Diese Wahlart wurde im Jahr 1740²⁾ noch dahin modifiziert, daß für wichtige Wahlen statt des Ternarius ein Sextarius eingeführt wurde, und das Loos zu Sechsen für die Hauptwahl entschied. Es ist bezeichnend, daß nach Ochs seither alle Klagen sich sollen gelegt haben, und daß auch er mit diesem Modus ganz einverstanden ist.

Außer den Wahlen beanspruchte die Bürgerschaft von politischen Rechten noch die vorgängige Mittheilung bei Abfassung neuer oder Veränderung alter Fundamentalgesetze vor ihrer Inkraftsetzung. Welche Gegenstände hierunter gemeint sind, ersehen wir aus dem Großenratsbeschuß vom 14. Februar 1691, welcher diese Forderung gewährte; danach sollen der Bürgerschaft vor dem gänzlichen Beschuß mitgetheilt werden: „Bündnisse und Einigungen mit fremden Potentaten, Fürsten und Ständen, item in Kriegszeiten gemeine Auszüg, oder aber nach der Beschaffenheit der Zeiten Contributionen und gemeine Auflagen, auch neue Zöll oder Erhöhung der alten, ingleichen Veränderung der Eide.“ Ganz ebenso finden wir, daß in Zürich, bei der dortigen Bewegung des Jahres 1713, der Bürgerschaft das Recht der Mitwirkung bei Verfassungsänderungen, Bündnissen, Kriegs- und Friedensbeschlüssen mußte zugesagt werden.³⁾ Dem entsprechend wurde der alte Jahreid, den die Bürgerschaft dem Kleinen Rath allein zu schwören

¹⁾ Ochs VII, p. 462.

²⁾ Ochs VII, p. 590.

³⁾ Bluntschli, Z. R. G. II, p. 17.

fortfuhr, in etwas abgeändert: während die Zünfte bisher schworen, „unserer Herrn ausgegangene Reformationsmandata, auch andere der Stadt und Eurer Zünfte Ordnungen, so Euch von den Räthen gegeben, oder noch gegeben werden, aufrecht zu erhalten, wurde der letzte Passus gestrichen. Der Stelle, wo sie versprachen, „Steuer und Ungeldt zu geben, als man das zumalen gibt, oder fürters aufgesetzt wird,“ wurde beigefügt: „mit Eurem Willen auf erheischenden Nothfall.“ Ebenso derjenigen, welche gelobte, keine Rottierungen noch Versammlungen zu machen, der Zusatz: „so wider oder zu Schaden des gemeinen Besten laufen.“ Auf der andern Seite erhielt auch der Fahreid der Räthe die Einschaltung, daß sie das Reformationswerk von 1691 zu ewigen Zeiten handhaben und ohne Vorwissen und Willen der Bürger nichts ändern werden. Wenn nun auch in der Erklärung vom 14. Februar, welche durch das sogenannte Verkommniß zwischen den Räthen vom 23. Juli bestätigt ward, sowie im Punkt 31 der Polizei, der auf jene Erklärung hinweist, nur der Ausdruck Mittheilung oder Communikation gebraucht wird, so kann doch keinen andern Sinn haben, als daß die Zünfte in diesen Hauptfragen den Entschied, also eine Art Veto, haben sollten. Freilich kam es nie zu dessen Ausübung, indem nach Unterdrückung der Unruhen auch jenes Recht unterdrückt wurde; nach Ochs (VII, p. 216, 217) wurde es nicht eigentlich abgeschafft, sondern jene Erklärung als ein Staatsgeheimniß behandelt, das vielen Mitgliedern des Großen Rathes unbekannt gewesen sei, während das Verkommniß, das doch jener Erklärung rief, für die Competenz der beiden Räthe maßgebend blieb. Auch der Eid der Räthe wurde in diesem Sinne wieder abgeändert.

Wir sind hier, wenn wir noch die verlangte Abschaffung des Dreizehnerraths erwähnen, statt deren aber nur seine Einschränkung auf eine vorberathende Behörde erlangt wurde, zum Schluß der hauptsächlichsten politischen Begehren gelangt. Wir

können füglich die übrigen Punkte der Polizei übergehen, wenn auch einzelne, wie die betreffend die Stadtwachen, oder den Wunsch nach einem Register über die Eigenthumssbeschwerden der Häuser in der Stadt, nicht unwichtig sind; die meisten beschäftigen sich mit den vielfachen den damaligen Verkehr regelnden und beschränkenden Instituten, und mit polizeilichen Ordnungen; einige, wie das Verschließen des Bürgerrechts, das Einschreiten gegen Färkauf, Wucher und Wechselgeschäfte, bezeichnen den Standpunkt, den in diesen Fragen auch die Ausschüsse damals noch einnahmen, vielleicht auch den Bürgern zu lieb einnehmen mußten.

Wir wollen zum Schlusse nur noch einen Blick auf die dritte und vierte Rubrik der Forderungen der Ausschüsse, Justiz und Privilegien, werfen. Es ist im Lauf dieses Winters an dieser Stelle von kundigerer Seite¹⁾ der Stand unserer Justiz im 17. Jahrhundert auseinander gesetzt worden. Die Begehren um Reform derselben erscheinen denn auch fast durchweg als begründet, und sind theilweise seither erfüllt worden. Wir finden darunter folgende: Beschränkung des mißbräuchlich häufigen Eides, Reduction der vielen Gerichte in weniger, Abkürzung der Processe, Beschleunigung der Exekution, Verbot außergerichtlicher Anhörung der Parteien durch die Richter, Verbot der Consultation bei den Händlern, Stadt- oder Rathschreiber durch die Richter schriftliche Absfassung der Urtheile, Revision und Druck der Gerichtsordnung, Verbot gerichtliche Sachen vor den Rath zu ziehen, Einführung der Appellation in wichtigen Sachen an den Kleinen und von diesem an den Großen Rath; Juristen „und andere mutwillige Tröhlner“ sollten weder vor Rath noch vor Gericht geduldet werden. Eigenthümlich ist auch das Begehrn, daß Klein- und Großrathsbeschlüsse, welche gegen der Bürger Privilegien, Gesetz und Ordnung und Mandata gemacht werden, ungültig und

¹⁾ Vgl. den Aufsatz in diesem Band.

die dafür Stimmenden strafbar sein sollten. Leider erfahren wir nicht, wie dieser theoretisch so richtige Satz praktisch sollte durchgeführt werden, ob die Bürgerschaft oder etwa ein Gericht den Entscheid darüber haben sollte, was gesetzwidrig sei. Der Rath erkannte darauf einfach: „Dieweil man auf die Ordnungen schwört, als ist nicht zu vermuthen, daß man denen zu wider durch das Mehr handeln werde;“ eine Vermuthung, die den Bürgern wohl nicht so ganz sicher erschien.

Der vierte Abschnitt, über die Privilegien, ist der untergeordnetste: es werden darunter einmal die bürgerlichen Freiheiten, und die Kunstdprivilegien überhaupt, dann aber einzelne Vorrechte der Bürger gegen Ausländer und gegen die Unterthanen verstanden, so das Recht Güter von Ausländern zu arrestieren. Mit Recht verwarf der Rath das Begehren, daß die Unterthanen kein Zugrecht gegen Bürger haben sollten, und daß Bürger für ihre Güter auf der Landschaft von den dortigen Vorschriften über Kaufbriefe und Obligationen und den daherigen Taxen dispensiert sein sollten. Dagegen gewährte er ihnen das Recht, auf ihre Güter in der Landschaft Geld zu drei Prozent aufzunehmen, wenn sie könnten, während den Unterthanen, um der Stadt für ihre Anlagen keine schädliche Concurrenz zu machen, verboten war, ihre Schuldbriefe unter fünf Prozent zu stellen.

Der Unterthanen nehmen sich überhaupt die Forderungen der Ausschüsse nirgends an, und insofern hat Ochs nicht Unrecht, wenn er seine Geschichte des Jahres 1691 mit den Worten beginnt: „Die Bürger der Stadt lehnten sich auf, nicht um gemeinschaftliche Sache mit den Landbürgern zu machen, sondern um die Herrschaft mit denselben zu theilen.“ Wenn er aber beifügt: „Unter diesem Gesichtspunkt verliert das Bestreben der Bürger, nach Grundsätzen der Gleichheit, ihren ganzen Werth,“ so werden wir ihm nicht zugeben, daß der Maßstab, nach dem jenes Bestreben zu messen ist, derjenige der Gleichheit sei, und daß der richtige Gesichtspunkt zur Be-

urtheilung von Vorgängen des Jahres 1691 der eines Enzyklopädisten des vorigen Jahrhunderts sein müsse. Wir wissen nicht, ob es den Führern der Bürgerschaft im Fall des Fehlens möglich gewesen wäre, eine ihren Ideen entsprechende demokratische Verfassung und Verwaltung zu begründen; die Thatsache, daß mit ihrem Sturz auch ihr ganzes Werk zerfiel, gibt vielleicht das Recht daran zu zweifeln und dasselbe als wenigstens verfrüht zu bezeichnen. Wir geben auch das vielfach Mangelhafte und Sonderbare in ihren Begehren zu, sowie daß manche derselben eine Concession an die nicht gerade edelsten Stimmungen und Begierden der Bürgerschaft waren. Daß aber die Bewegung in ihrem Ursprung eine wohlbegündete war, und daß sie in ihrem Fortgang vielfach die richtigen Heilmittel gegen die vorhandenen Schäden zu finden bemüht war, das wird die unbesangene Forschung zugeben müssen, wenn sie auch bei manchem der geforderten Punkten weder mit der Rechtmäßigkeit noch mit der Zweckmäßigkeit desselben einverstanden sein kann.
